

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma
eltrik - Elektromaschinenbau GmbH**

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über unsere Leistungen und auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen; sie bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.

I. Angebot und Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Auftrages durch den Kunden und eltrik - Elektromaschinenbau zustande. Als Datum des Zustandekommens gilt der Tag, an dem eltrik - Elektromaschinenbau der durch den Kunden unterzeichneten Auftrag zugeht. Ein Vertrag kommt auch zustande mit Auslieferung bzw. Erbringung der von unseren Kunden bestellten Liefergegenstände bzw. Leistungen.
2. Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner.
3. Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Änderungen der Unterlagen, der Angaben und der Gegenstände bleiben vorbehalten.
4. Leistungstoleranzen, technische Änderungen oder ein Modelwechsel bleiben vorbehalten.
5. Unsere Kostenvoranschläge verstehen sich stets freibleibend.

II. Preise

1. Alle mit eltrik - Elektromaschinenbau vereinbarten Entgelte verstehen sich netto in EUR zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Etwas anfallende Transportkosten und Versicherungsprämien hat der Kunde gesondert zu entrichten.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen hat der Kunde an eltrik - Elektromaschinenbau sofort nach Zugang unserer Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten. Ein auf der Rechnung ausgewiesenes Zahlungsdatum gilt als vereinbartes Zahlungsziel.
2. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt nur dann, wenn eltrik - Elektromaschinenbau der Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorbehaltlos zur Verfügung steht. Anfallende Diskontspesen und Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind auf Anforderung zu vergüten.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir, vorbehaltlich weiterer Rechte oder des Nachweises durch den Kunde, dass eltrik - Elektromaschinenbau kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, berechtigt, Verzugszinsen von jährlich 5 % über dem jeweiligen Euro Referenzzinssatz/Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. (Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.)
4. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die schwenigende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z. B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks), sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen, auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

IV. Abtretung und Aufrechnung

1. Unser Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen eltrik - Elektromaschinenbau ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als die Gegenforderungen von eltrik - Elektromaschinenbau nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Lieferung/Termine

1. Der Lauf der von eltrik - Elektromaschinenbau angegebenen Fristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmearklärung, jedoch nicht bevor der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen und/oder sonst erforderlichen Voraussetzungen, wie z. B. die Einrichtung einer Notorganisation beigebracht und/oder fällige Zahlungen geleistet hat.
2. In Aussicht genommene Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänz wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig nachkommt.
3. Angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, höhere Gewalt, Verkehrsstörungen und sonstige außergewöhnliche Umstände befreien eltrik - Elektromaschinenbau für die Dauer der Auswirkungen von der Leistungspflicht.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unser Haus verlässt hat.
5. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Annahme bestimmt. Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunde zumutbar sind.
6. Leistet unser Zulieferer/Subunternehmer aus von eltrik - Elektromaschinenbau nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen nicht oder nicht rechtzeitig, so dass wir unsere Liefer- oder Leistungspflicht nicht termingerecht erfüllen können, steht eltrik - Elektromaschinenbau das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit es die nicht erbrachten Leistungen angeht, zurückzutreten.
7. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Eltrik - Elektromaschinenbau ist berechtigt, über abgeschlossene Teillieferungen und -leistungen Zwischenrechnungen zu erstellen, die binnen gesetzter Zahlungsfrist auszugleichend sind. Ziff. III. 1. Satz 2 gilt entsprechend. Der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit und das Recht des Kunden, von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat, bleiben hiervon unberührt.
8. Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunde bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
9. Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

VI. Annahmehinhalte

1. Der Kunde hat die Lieferung/Leistung in jedem Falle nach Zugang der Ware bzw. Erbringung der Leistung, spätestens jedoch nach Erhalt unserer Rechnung, an bzw. abzunehmen.
2. Nimmt der Kunde die Lieferung/Leistung nicht an/bzw. sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl Ersatz des entstandenen Schadens oder ohne Nachweis eines Schadens 20 v. H. des vereinbarten Preises. Dem Kunde steht es frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.

VII. Erfüllungsort / Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Limbach-Oberfrohna, sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
2. Die Gefahr geht mit der An- bzw. Abnahme auf den Kunden über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucher-Kreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
4. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes: Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden.

- Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umwidmung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.
 7. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
 8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Reparaturleistungen

1. Bei der Auftragserteilung erkundigt sich eltrik - Elektromaschinenbau nach Fehlern bzw. deren Auswirkungen. Der Kunde soll darüber Auskunft geben. Soweit technisch möglich, wird dem Kunden bei Auftragserteilung der vermutliche Reparaturpreis genannt, andernfalls kann der Kunde eine Kostengrenze setzen. Kann der Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden, so ist das Einverständnis des Kunden für die weitere Durchführung der Reparatur einzuholen.
2. Fehlersuchzeit ist Arbeitszeit. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag aus nachfolgenden Gründen nicht ausgeführt werden kann:
Der beanstandete Fehler ist bei der Überprüfung nicht aufgetreten; ein benötigtes Ersatzteil ist nicht mehr zu beschaffen; der Kunde war durch sein Verschulden zum vereinbarten Termin nicht anwesend; der Auftrag wurde während der Ausführung zurückgezogen; der Instandsetzungspreis ist gleich oder höher als 50% des Neukaufpreises.
3. Wird ein Kostenvoranschlag verlangt, kann eltrik - Elektromaschinenbau mit dem Kunden ein angemessenes Entgelt dafür vereinbaren.
4. Die Aushandigung des Reparaturgegenstandes erfolgt gegen Vorlage der Auftragsbestätigung oder des Abholscheines.
5. Werden reparierte Gegenstände nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, so kann eltrik - Elektromaschinenbau vom Ablauf dieser Frist an ein angemessenes Lagergeld verlangen.
6. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsanforderung zuzusenden. Eltrik - Elektromaschinenbau ist berechtigt, den Reparaturgegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Kosten zum Verkehrswert zu veräußern; etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

X. Montageleistung

- Montageleistungen werden als Dienstleistungen oder als Werkleistungen vereinbart. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Wir erbringen unsere Dienstleistungen in eigener Verantwortung. Für die dabei vom Kunden angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde selbst verantwortlich. Bei Werkleistungen sind wir für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die Ergebnisse verantwortlich.
1. Der Auftrag enthält die „Beschreibung der Leistungen“, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über die Verwendung kommende Geräte und sonstige erforderliche Erzeugnisse. Die Vertragspartner können im Auftrag außerdem einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Entfernplan für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen festen Entdemplan für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.
 - 1.2. Bei Werkleistungen werden wir dem Kunden zum Ende, sowie dem Auftrag vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien in einem Abnahmetest nachweisen. Der Kunde wird die Leistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Eine unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.
 - 1.3. Der Kunde wird uns erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Raum, Telefon, Zugang zur Stromversorgung usw.) zur Verfügung stellen. Bei der Leistungserbringung sind wir davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgerecht erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwendungen können wir - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - angemessene Änderung des Zeitplans und der Preise verlangen.

Änderungen des Leistungsumfanges

- 2.1. Der Kunde kann nachträglich Änderungen der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit der eltrik - Elektromaschinenbau verlangen, es sei denn, dies ist technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar. Hat eltrik - Elektromaschinenbau Bedenken gegen die Leistungsänderung, so teilt sie dies dem Kunden mit. Teilt der Kunde die Bedenken der eltrik - Elektromaschinenbau nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutaucherlichen Äußerung ist eltrik - Elektromaschinenbau nur aufgrund eines zusätzlichen und gesondert zu vergütenden Auftrages verpflichtet. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so richtet sich die Vergütung nach den allgemeinen Tarifen und Leistungsverrechnungssätzen der eltrik Elektromaschinenbau. Wirkt sich die Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen aus, insbesondere auf Ausführungsfristen, haben der Kunde und eltrik - Elektromaschinenbau unverzüglich eine diesbezügliche, neue Vereinbarung zu treffen. Ausführungsfristen sind hierbei angemessen zu verlängern.
- 2.2. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von uns berechnet werden.

Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Montageleistungen werden zu dem im Auftrag aufgeführten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet. Wir sind berechtigt, monatlich Abschläge in Höhe der erbrachten Leistungen zu berechnen. Ziffer III.1 gilt entsprechend.
- 3.2. Bei Montageleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie verbrauchte Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufwands- und Faktorkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Ziffer III. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.3. Die im Auftrag genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Montageleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von uns mit einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten, für Dienstleistungen erstmals vier, für Werkleistungen erstmals zwölf Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages geändert werden. Auf das Recht des Kunden zur Kündigung nach Ziffer 6 wird hingewiesen.
- 3.4. Im Auftrag angegebene Schätzpreise für Montageleistungen auf Zeit und Material sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenschätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls wir im Verlauf der Leistungserbringung feststellen, dass die Mengenschätze überschritten werden, werden wir den Kunden davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden werden wir die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenangaben nicht überschreiten.

Materialien/Dritter

- 4.1. Der Kunde kann, soweit im Leistungsumfang vorgesehen, Materialien Dritter zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen übergeben.

- 4.2. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Materialien Dritter der Bearbeitung im Rahmen der Ziffer 4.1 sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung Bearbeitung nicht entgegenstehen.
- 4.3. Der Kunde stellt uns von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund unberechtigter Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 4.1 entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- 5.1. Gewährleistung
- 5.2. Wir gewährleisten bei Werkleistungen, dass die im Bestellschein vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Im Übrigen gilt Ziff. XII.
- 5.3. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
6. Kündigung
- 6.1. Soweit Leistungen gegen laufendes Entgelt erbracht werden, gilt eine Mindestvertragsdauer von 2 Jahren.
- 6.2. Vorbehaltlich Ziffer 6.1 können die Vertragspartner einen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.3. Wir werden nach einer Kündigung entsprechend Ziffer 6.2 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfanges mit Wirksamkeit der Kündigung oder nach einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt einstellen. Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis abzüglich des anteiligen Preises für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erledigt wurde.
- 6.4. Kündigt der Kunde aus Gründen, die von uns zu vertreten sind, zahlt er den Preis für diejenigen Teile der erhaltenen Leistungen, die für ihn nutzbar sind.

XI. Erweitertes Unternehmerpfandrecht

1. Eltrik - Elektromaschinenbau hat für die Forderungen aus dem Vertrag und aus früheren Leistungen, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, ein Pfandrecht an den von ihr hergestellten oder ausgearbeiteten Sachen des Kunden, die bei der Herstellung oder zum Zweck der Ausbesserung in ihren Besitz gelangt sind. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sichert das Unternehmerpfandrecht darüber hinaus alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung.

XII. Gewährleistung und Haftung

1. Wir haften dem Grunde nach nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden uns Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt die Verwahrung mit eigenüblicher Sorgfalt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
2. Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) kann der Kunde verlangen, sofern eine Nachlieferung mangelfreier Gegenstände bzw. Ersatzteile oder eine Nachbesserung nicht möglich oder endgültig fahlgelassen ist. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Lieferung/Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 6 Monaten nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche.
3. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungserletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunde gegen das Risiko von Mangelfolgegeschäden absichern sollen.
4. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung des Kunden oder eines Dritten; Missachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung; Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, ungeeignete Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichen von Installations- und Lagerbedingungen) zurückzuführen sind; Beeinträchtigung des Betriebs durch äußere Einflüsse, insbesondere Feuchtigkeit; Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Brand; Mängel durch Verschleiß oder Überbeanspruchung. Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter erlischt dann nicht, wenn der Kunde eine hinreichend bestimmte Behauptung der eltrik Elektromaschinenbau, dass der Eingriff in das Gerät den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.
5. Ist im Einzelfall eine besondere Eigenschaft zugesichert, erstreckt sich die Haftung aus dieser Zusicherung nicht auf Mangelfolgegeschäden, die nicht von der Zusicherung erfasst sind. Ansonsten ist eine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Folgegeschäden ausgeschlossen. Wir haften daher z.B. nicht für entgangene Gewinne, für ausbleibende Einsparungen sowie für Schäden aus Beratung oder Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.
6. Etwasige Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgegeschäden des Kunden verjähren 6 Monate nach Gefahrübergang.
7. Eltrik - Elektromaschinenbau stellt die Waren nicht immer selbst her. In diesen Fällen haftet der Hersteller dem Kunden vorrangig; eltrik - Elektromaschinenbau nachrangig. Eltrik - Elektromaschinenbau tritt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller an den Kunden ab. Erst wenn eine Nachbesserung im Rahmen der vom Hersteller geleisteten Garantie durch eine autorisierte Vertragswerkstatt aus technischen Gründen nicht möglich oder endgültig fahlgelassen ist, tritt die nachrangige Haftung von eltrik - Elektromaschinenbau ein. Eltrik - Elektromaschinenbau unterstützt den Kunden bei der Durchsetzung seiner Ansprüche, indem sie über die Vertragsbeziehung zum Hersteller umfassend informiert (Name, Sitz, Vertragsinhalt, Haftungsumfang etc.). Eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung besteht nicht. Etwasige Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

XIII. Vertrauliche Informationen, Datenschutz

1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsbesitz üblichen Vertraulichkeit behandeln.
2. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für schriftlich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen, wenn und soweit der Kunde schriftlich eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
3. Uns zugänglich gemachte Daten und Unterlagen verwahren wir mit eigenüblicher Sorgfalt. Der Kunde hat bei sich zum Zwecke ihrer Rekonstruierbarkeit Kopien zu verwahren.

XIV. Ausfuhr

1. Der Export von Vertragsware in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder der Import von Vertragsware aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist unzulässig, es sei denn, wir erteilen hierzu unserer schriftliche Zustimmung. Für alle Exporte sind die europäischen und/oder US-amerikanischen Exportverbote zu beachten.

XV. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Limbach-Oberfrohna.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG), auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.
5. Sämtliche Vertragsänderungen, insbesondere die Kündigung, bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.